

In der Senatssitzung am 7. November 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

24.10.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.11.2023

„Assistenzhundeverordnung“ „Bekanntmachung über die Zuständigkeit“

A. Problem

Ein Assistenzhund ist ein speziell ausgebildeter Hund, der einen Menschen mit Behinderung dabei unterstützt, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Der Bundesgesetzgeber hat im Behindertengleichstellungsgesetz (§§ 12 e bis 12 I BGG) sowie in der dazu erlassenen Assistenzhundeverordnung rechtliche Grundlagen zu diesem Bereich geschaffen.

Insbesondere gilt danach, dass einem Menschen mit Behinderung und seinem anerkannten Assistenzhund Zutritt zu bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu gewähren ist. Der Nachweis, den der Hundehalter ggf. zu erbringen hat, erfolgt über Ausweis und Abzeichen.

Ausweis und Abzeichen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach erfolgreichem Anerkennungsverfahren ausgehändigt (§§ 21 bis 24 Assistenzhundeverordnung).

Im Land Bremen bedarf es der formalen Bestimmung der zuständigen Behörde in diesem Sinn.

B. Lösung

Mit dem Entwurf der beigefügten Bekanntmachung wird die Zuständigkeit des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) festgelegt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Geschlechtsspezifische Fragen sind nicht berührt.

Das AVIB rechnet mit einem Mehraufwand in Höhe von ca. 0,1 Beschäftigungsvolumen im Bereich der Sachbearbeitung. Dieser Mehraufwand wird im Rahmen der bestehenden Ressourcen erbracht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf der Bekanntmachung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Landesbehindertenbeauftragten ist die Angelegenheit zur Kenntnis gegeben worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 24.10.2023 die „Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Assistenzhundeverordnung“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen: Entwurf der „Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Assistenzhundeverordnung“

Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Assistenzhundeverordnung

Beschlussdatum

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Landesbehörde gemäß §§ 21 bis 24 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung ist das Amt für Versorgung und Integration Bremen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat